



Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

**Die Katholische Kirche in Deutschland und die Denkmalpflege
Hintergründe, Fakten, Perspektiven**

– *Grundinformation* –

© Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003
Bonner Talweg 177
53129 Bonn

1. Kirchliche Kulturdenkmale aus staatskirchenrechtlicher Sicht

In Deutschland gilt die Sorge um das kirchliche Kulturgut auf der Grundlage der Konkordate und staatskirchenrechtlichen Verträge als „res mixta“. Staatlicherseits werden bei dieser Rechtslage kirchliche Denkmale nicht wie profane Kulturdenkmale behandelt. Dennoch behält sich der Staat die gesetzliche Hoheit über den gesamten Denkmalschutz – also auch der Kirchen – vor. Eine Einschränkung dieser staatlichen Zuständigkeit besteht u.a. in Form von Sonderbestimmungen (sog. „Berücksichtigungsklauseln“) darin, dass bei sakralen Bauwerken gottesdienstliche Belange vorrangig zu beachten sind. Bei der Pflege und Erhaltung von Kirchengebäuden muss vermieden werden, dass ein Kirchengebäude in einen Denkmalaspekt und einen Bereich aufgespalten wird, der nur aufgrund seiner liturgischen Funktionalität der kirchlichen Verfügungsgewalt untersteht.

Die aufgezeigte spannungsvolle Situation konnte in der Vergangenheit überwiegend konstruktiv bewältigt werden, da zwischen staatlichen und kirchlichen Denkmalbehörden im Allgemeinen eine freundschaftliche und fachlich bewährte Kooperation stattfindet – punktuelle Probleme konnten vielfach durch gegenseitige Rücksichtnahme gelöst werden. Überdies ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kulturhoheit der Länder und der daraus resultierenden Landesdenkmalschutzgesetze in diesen Fragen zwischen den einzelnen Bundesländern Unterschiede bestehen. Generell muss es ein Anliegen sein, längerfristig eine noch bessere Abstimmung von staatlicher und kirchlicher Denkmalverantwortung zu erreichen: Im Sinne des Grundgesetzes, welches die ungestörte Religionsausübung garantiert, sind die Bereiche des Denkmalschutzes und der Kirchenautonomie zu einem Ausgleich zu bringen, der beiden Verfassungsvorgaben gleichermaßen zu ihrem Recht verhilft.

2. Fürsorgepflicht für kirchliche Baudenkmale

Die Erhaltung kirchlicher Kulturgüter ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, das auf Traditionen begründet werden kann: Denn nicht nur für die Kirchengeschichte, auch für die Lokal- und Kulturgeschichte sind kirchliche Kulturgüter seit jeher von herausragender Bedeutung. Sie sind mehr als nur Funktionsträger, die den partikularen Interessen einer Kirchengemeinde dienen. Sie gehören zum Erbe der gesamten Bevölkerung und stehen – schon aus den Intentionen der christlichen Verkündigung heraus – allen Besuchern offen. An ihnen visualisiert und kristallisiert sich kulturelle Identität und kollektives Gedächtnis. Da die Kirchen in den letzten Jahren schmerzliche Mindereinnahmen zu verzeichnen hatten, sind sie bei der Erfüllung ihrer denkmalpflegerischen Aufgaben zunehmend auf überkonfessionelle und nationale Hilfen angewiesen. In Deutschland ist die staatliche Subvention denkmalpflegerischer Maßnahmen größtenteils Sache der Bundesländer. In deren Stammhaushalten sind solche Subventionsmittel zwar grundsätzlich fest verankert, gleichwohl hat das staatliche Denkmalförderprogramm rechtlich in der Regel den Status einer *freiwilligen* Leistung. D.h. sie ist zwar gesetzlich vorgesehen, aber nicht als Pflichtaufgabe anerkannt. Das hat zur Folge, dass diese Fördermittel in den vergangenen Jahren erheblich gekürzt wurden und auch aktuell weiter reduziert werden, was die Kirchen in starke Bedrängnis bringt.

Neben den kircheneigenen Baudenkmalen gibt es auch einen *kleinen* Teil an Kirchengebäuden, für deren denkmalpflegerische Instandhaltung der Staat aufkommt: Für diese ausgewählten kirchlichen Denkmalobjekte trägt der Staat vertraglich festgeschriebene Baupflichten, die jedoch haushaltsmäßig immer wieder neu eingefordert werden müssen. Diese gehen zum Teil auf Vermögensausgleichs-Verhandlungen im Zuge der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts zurück, teilweise wurden sie aber auch für besonders bedeutende Kirchengebäude im Rang nationalen Kulturerbes gewährt: So wurde etwa für den Kölner Dom ein eigener Staatsvertrag abgeschlossen. Die staatliche Baupflicht für Kirchengebäude kann als Vollpatronat oder Teilpatronat ausgeübt werden. Im letzteren Fall erstreckt sie sich nur auf bestimmte Bauteile. Eigentümer von Patronats-Kirchengebäuden können der Staat, eine rechtlich eigenständige Stiftung oder eine christliche Kir-

che oder kirchliche Gemeinschaft sein. Gehört das Kirchengebäude dem Staat oder einer Stiftung, wird der betreffenden christlichen Konfession für kultische Zwecke ein Nutzungsrecht gewährt. Die staatliche Baupflicht für denkmalgeschützte Kirchengebäude wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Neben den staatlichen gibt es auch kommunale Baupflichten, die überwiegend auf Verträge und Gewohnheitsrecht zurückgehen.

Neben den Staatsfinanzen kann der Erhalt von Patronats-Kirchenbauten auch aus parafiskalischen Mitteln wie z.B. Lotterie-Einnahmen gespeist werden. Für Kirchengebäude, die nach Umnutzungsmaßnahmen säkularen kulturellen oder sozialen Belangen dienen, stehen je nach Förderpraxis auch Städtetfördermittel der öffentlichen Hand zur Verfügung.

3. Konkrete Maßnahmen zur Erhaltung des kirchlichen Denkmalbestandes

Die Pflege, der Schutz und die wissenschaftliche Erforschung kirchlicher Denkmale befinden sich in Deutschland auf sehr hohem Niveau. In den Kirchenverwaltungen sind schon seit den 1950er Jahren entsprechende Referate und Bauabteilungen, zum Teil eigene Bauämter eingerichtet, die sich der Pflege und Erhaltung denkmalrelevanten Kunstbesitzes widmen und sich durch Sachkenntnis auszeichnen. Durch eine differenzierte Rechtsetzung der Diözesen wird gewährleistet, dass sich der Umgang mit den kirchlichen Kulturgütern – sowohl den beweglichen als auch den immobilien – am liturgisch Gebotenen und denkmalpflegerisch Erforderlichen orientiert.

Seit Mitte der 1980er Jahre wird im Großteil der deutschen (Erz-)Diözesen eine Inventarisierung beweglicher Kulturgüter durchgeführt. Dabei werden die anfänglichen Karteikartensysteme und mechanische Fotodokumentation zunehmend von volldigitaler Technik abgelöst. Aufgrund der damit gegebenen Abrufbarkeit über öffentliche Datennetze wird nicht nur der wissenschaftlichen Forschung ein unschätzbare Dienst erwiesen, sondern kann auch die Aufklärungsrate nach Diebstählen erheblich erhöht werden. Die modernen Inventarisations-Techniken ermöglichen es auch, ursprünglich zusammengehörige Kulturgüter, die durch die Wirren der Geschichte verstreut wurden, wieder an ihrem angestammten Ort zusammenzuführen. Die Pflege beweglicher Kulturgüter wie Vasa sacra, Paramente und sonstiger res sacrae wird auch von den Diözesanmuseen betrieben. Etliche dieser Museen verfügen über eigene Restauratoren-Werkstätten. Im übrigen arbeiten die meisten Diözesanmuseen auch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und dienen so der Forschung.

Auch bei der Pflege des unbeweglichen kirchlichen Kulturgutes darf Deutschland international eine Spitzenposition behaupten. Dies wird nicht zuletzt durch die beachtliche Summe von zwei Milliarden Euro belegt, welche die Katholische Kirche in Deutschland in die Pflege ihrer denkmalgeschützten Gebäude investierte (Siehe unten Punkt 4). Damit ist sie nächst dem Staat und den Kommunen die Institution mit dem größten denkmalpflegerischen Engagement. Nicht nur die zwanzig deutschen katholischen Kirchengebäude im Rang des UNESCO-Weltkulturerbes (inkl. Kirchengebäuden in Städteensembles, die als Ganzes zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt wurden) gelten weltweit als modellhafte Objekte für vorbildliche Denkmalpflege auf technisch modernstem Stand. Etliche international etablierte Innovationen auf diesem Gebiet verdanken sich der kirchlichen Denkmalpflege Deutschlands.

4. Katholische kirchliche Denkmalpflege: Finanzielles Engagement

Die mit dem großen denkmalpflegerischen Aufwand verbundene Finanzlast stellt für die Katholische Kirche Deutschlands ein ernsthaftes Problem dar. Zwischen 1996 und 2000 hat die Katholische Kirche in Deutschland über zwei Milliarden Euro (!) in den Denkmalschutz investiert. Da in dieser statistischen Erhebung die denkmalgeschützten Liegenschaften der Caritas und kirchlichen Verbände nicht berücksichtigt waren, ist real von einer wesentlich höheren Summe auszugehen.

Aufwendungen der Katholischen Kirche in Deutschland für denkmalpflegerische Maßnahmen (Alle Angaben in Millionen EUR)

	1996 (in Mio €)	1997 (in Mio €)	1998 (in Mio €)	1999 (in Mio €)	2000 (in Mio €)	1996-2000 (in Mio €)
(Erz-)Diözesen	401,407	393,134	366,152	361,511	416,785	1938,989
Ordensniederlassungen	22,802	21,667	25,191	39,088	40,736	149,484
Gesamt	424,209	414,801	391,343	400,599	457,521	2088,473

© Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2002

In diesem gewaltigen Finanzaufkommen machen staatliche Zuschüsse nur einen kleinen Bruchteil aus, der in allen Bundesländern weniger als 10 % des Gesamtvolumens beträgt: In den letzten Jahren haben mit Ausnahme von Hessen alle Bundesländer ihre Zuschüsse drastisch heruntergefahren, einige die Förderung nahezu ganz ausgesetzt. So unverzichtbar staatliche Zuschüsse sind, so problematisch ist zugleich das Missverhältnis von Zuschuss und Steuerlast: Die Katholische Kirche in Deutschland muss für denkmalpflegerische Maßnahmen das bis zu 19-fache der erhaltenen Zuschüsse in Form von Umsatzsteuer an die öffentliche Hand abführen. D.h. kirchliche Denkmalpflege steigerte in den vergangenen Jahrzehnten die Steuereinnahmen unseres Landes um ein Vielfaches dessen, was sie als Subventionen in Anspruch nehmen konnte. Da auch die kircheneigenen Ressourcen immer geringer werden, ist die Katholische Kirche kaum noch in der Lage, die ihr auferlegte Last denkmalpflegerischer Projekte zu schultern.

Dies soll ein konkretes Beispiel verdeutlichen: Die Erzdiözese Köln erhielt vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 1990 Denkmalpflege-Fördermittel in Höhe von 2,76 Millionen EUR (5,39 Millionen DM). Im Jahr 2002 betrug die Fördersumme nur noch ein knappes Zehntel, nämlich 270.000 EUR – die Fördermittel wurden also um 90 % reduziert. Die Tendenz für die kommenden Jahre ist weiterhin sinkend. Im Jahr 2002 hat die Erzdiözese Köln 31,70 Millionen EUR in die kirchliche Denkmalpflege investiert. Bezogen auf die Fördersumme des Landes bedeutet das, dass jeder Euro, den das Land in den kirchlichen Denkmalschutz investiert, das 117-fache an Folgeinvestitionen bewirkt. Darüber hinaus zahlte die Erzdiözese Köln für ihre denkmalpflegerischen Investitionen in 2002 circa 5,07 Millionen EUR Mehrwertsteuer, also das rund Neunzehnfache der Fördersumme des Jahres 2002.

Es ist unleugbar: Die Aufrechterhaltung einer angemessenen kirchlichen Denkmalpflege ist unter den gegenwärtigen Umständen massiv bedroht. Aufgrund der doppelten Zuständigkeit des Staates und der Kirche kann die Lösung nur in einem strukturell und finanziell tragfähigen Miteinander beider Institutionen bestehen. Hierbei ist konstruktive Fantasie gefragt. So ist z.B. auch die Praxis der Umsatzbesteuerung von Sach- und Arbeitsleistungen in der Denkmalpflege in den Blick zu nehmen: Auf Initiative der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD hat das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz bei seiner Jahrestagung 2001 eine Resolution verabschiedet, welche die Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf denkmalpflegerische Maßnahmen vorschlägt. *Alle* in Frage kommenden Lösungskonzepte haben zu berücksichtigen, dass die Pflege kirchlicher Denkmale von ihrem Grundprinzip her gesamtgesellschaftliche Relevanz besitzt. Dies erneut und aktuell ins Bewusstsein zu rufen, ist Anliegen der konzertierten Aktion „Gotteshäuser in Menschenhand. Kirchlicher Denkmalschutz“, die auf Initiative der Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich des Tages des offenen Denkmals am 14. September 2003 in allen deutschen Diözesen durchgeführt werden soll. Bei entsprechendem innerkirchlichem und öffentlichem Interesse wird das Thema auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden müssen.